

**An Verteiler:**

Ihre Nachricht:  
vom

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
PB IV/18

Ansprechpartner(in):  
Jill Julie Stamm  
E-Mail:  
Jill.Stamm@lbrn.rlp.de

Durchwahl:  
+49 261 3029 1551

Datum:  
15. Mai 2024

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2024 vom 30.01.2024**  
**Sachgebiet 04.2: Straßenbefestigungen;**  
**Bemessung, Standardisierung**

**Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012/  
Fassung 2024 (RStO 12/24)**

Im Zuge der Anwendung der RStO 12 wurden Erfahrungen gesammelt und in Forschungsprojekten neue und zu aktualisierende Erkenntnisse gewonnen, die Änderungen in der Anwendung der RStO 12 erforderlich machen. Diese Änderungen betreffen im Wesentlichen redaktionelle Klarstellungen und Korrekturen sowie die Aufnahme von dimensionierungsrelevanten Aktualisierungen anderer Regelwerke.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2024 hat das BMDV die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO 12/24“ bekannt gegeben. Das ARS Nr. 02/2024 ist in den RStO 12/24 abgedruckt.

Die Anwendung der RStO 12/24 wird hiermit ab sofort für den gesamten Geschäftsbereich des LBM Rheinland-Pfalz verbindlich eingeführt und ist im Interesse einer einheitlichen Handhabung für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen anzuwenden.

Unsere Schreiben vom 21. Februar 2013 und vom 13. April 2021 zur Einführung der RStO 12 werden hiermit aufgehoben.

Neben redaktionellen Korrekturen wurde in Tafel 6 „Bauweisen für Geh- und Radwege auf F2- und F3-Untergrund/Unterbau“ das erforderliche Mindestverformungsmodul der ungebundenen Trag- oder Frostschuttschicht von 80 MPa auf 100 MPa erhöht.

Weiterhin wurden die Beispiele aus „Anhang 2“ in der „Beispielsammlung zu den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (FGSV-Nr. 499/1)“ zusammengeführt.

In der Überarbeitung der RStO wurde zusätzlich zu den bitumendominanten gebundenen Schichten in Kaltbauweise und den Asphaltfundationsschichten im Heißeinbau, die selbsterhärtende Tragschicht aufgenommen.

Weitere Änderungen sind dem ARS Nr. 02/2024 zu entnehmen.

Die RStO 12/24 enthalten eine Reihe von Bauweisen, die sich im Geschäftsbereich des LBM Rheinland-Pfalz nicht bewährt haben oder aufgrund regionaler Gegebenheiten nicht wirtschaftlich sind. Sie sind daher wie folgt anzuwenden:

1. Selbsterhärtende Tragschicht (SET)

Auf Grund von fehlenden Erfahrungen ist diese nur im Einzelfall und mit Zustimmung des LBM Rheinland-Pfalz anzuwenden.

2. Bauweisen mit Asphaltdecke Tafel 1

Bei der Aufstellung der Vergabeunterlagen in Bauweisen mit Asphaltdecke sind die Konstruktionsdicken bei Neubau und bei grundhafter Erneuerung, nach Tafel 1 vorzusehen. Die Bauweise nach Tafel 1, Zeile 3 (Schottertragschicht auf Frostschutzschicht) sowie die Bauweise nach Tafel 1, Zeile 4 (Kiestragschichten auf Frostschutzschichten) haben sich aus bautechnischen und wirtschaftlichen Gründen nicht bewährt und sind daher im Geschäftsbereich des LBM Rheinland-Pfalz nicht anzuwenden.

3. Bauweisen mit Pflasterdecke Tafel 3

Die Pflasterbauweise ist nicht anzuwenden. Sollen in Ortsdurchfahrten im Ausnahmefall aus städtebaulichen Gründen, anderen Rahmenbedingungen oder bei Abstellflächen Bauweisen mit Pflasterdecke vorgesehen werden, sind in der Bk 3,2 nur Bauweisen entsprechend Tafel 3, Zeile 4 oder Zeile 7 anzuwenden (wasserdurchlässige Asphalttragschicht bzw. Dränbetontragschicht).

Der Ausschluss der Bauweise mit Pflasterdecke gilt auch für Kreisverkehrsflächen. Auf die erhöhten Bau- und Unterhaltungskosten wird erneut hingewiesen.

4. Bauweisen mit vollgebundenem Oberbau für Fahrbahnen auf F2- und F3- Untergrund/Unterbau

Die Anwendung des vollgebundenen Oberbaus setzt bei Böden der Frostepfindlichkeitsklasse F3 und bei kritischen Wasserverhältnissen auch bei Böden der Frostepfindlichkeit F2 eine Bodenverfestigung des Untergrundes bzw. des Unterbaus in einer Mindestdicke von 15 cm voraus. Vor Anwendung der Bauweise ist eine wirtschaftliche Betrachtung durchzuführen.

5. Bauweisen mit Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln aus pechhaltigen Straßenausbaustoffen Tafel 1

Der Einbau von pechhaltigen Straßenausbaustoffen ist im Bundesstraßenbau untersagt und im Landes- und Kreisstraßenbau nur mit Einzelfallgenehmigung möglich.

Hydraulisch gebundene Tragschichten aus pechhaltigen Straßenausbaustoffen unterhalb von Asphaltsschichten sind aufgrund der Inhomogenität der pechhaltigen Ausbaustoffe in Anlehnung an Tafel 1, Zeile 2.2 herzustellen und auf die Belastungsklassen Bk 0,3 bis Bk 10 zu beschränken.

Bei den Belastungsklassen Bk 1,8 bis Bk 10 ist die Schicht aus frostunempfindlichem Material weit oder intermittierend gestuft gemäß DIN 18196 - mit einem Verformungsmodul  $EV_2$  von  $\geq 100$  MPa für die Belastungsklassen Bk 0,3 und Bk 1,0 von  $\geq 80$  MPa herzustellen. Auf die Notwendigkeit des Kerbens wird noch einmal hingewiesen, die Abstände sind der ZTV Beton-StB zu entnehmen.

#### 6. Erneuerung in Asphaltbauweise Tafel 5

Die Eingangsgröße in Tafel 5 ist allein die Belastungsklasse. Dabei werden verschiedene Eigenschaften der Restsubstanz nicht ausreichend gewürdigt. Im Geschäftsbereich des LBM Rheinland-Pfalz erfolgt die Wahl und Dimensionierung einer Erneuerungsbauweise daher unter Berücksichtigung der Restsubstanz und nach entsprechenden Erkundungen. Hierzu ist der Leitfaden „Erneuerung auf vorhandener Befestigung (Hocheinbau)“ anzuwenden. Bei einem schwierig zu bewertenden vorhandenen Aufbau ist auf die Erfahrungen der landeseigenen Baustoffprüfstelle Bingen zurückzugreifen. Die Tafel 5 ist im Geschäftsbereich des LBM Rheinland-Pfalz nicht anzuwenden.

#### 7. Bauweisen für Geh- und Radwege Tafel 6

Die zur Anwendung vorgesehene Bauweise ist von unterschiedlichen Aspekten abhängig:

- a) Lage des Weges - an der Straße oder abseits
- b) Funktion des Weges - als reiner Geh- und Radweg oder mischgenutzter Weg z.B. auch landwirtschaftliche Fahrzeuge
- c) die geographische Lage z.B. Wald, Höhenlage, Überschwemmungsbereich
- d) die vorhandenen ökologischen Gegebenheiten
- e) die frequentierte Nutzung

Reine oder mischgeführte Radwege, die entlang der Straße verlaufen, in Überschwemmungsgebieten liegen oder solche mit starkem Gefälle bzw. Steigung, sind in bituminös gebundener Bauweise herzustellen.

Abseits der Straße geführte Wege, die durch ökologisch wertvolle Flächen, Schutzgebiete oder Waldgebiete führen und gering bis mittelstark frequentiert sind können, nur sofern Vorgaben der Landespflege und des Naturschutzes bestehen, in ungebundener Bauweise errichtet werden.

Werden für Radwege Bauweisen mit Pflaster vorgesehen, so ist im Hinblick auf den Fahrkomfort und damit auf die Akzeptanz der Radwege ungefastes Pflaster zu wählen und die Fugen schräg zur Fahrrichtung anzuordnen.

#### 8. Sonstiges

Bei bestehenden Straßenplanungen ist der vorgesehene Oberbau dahingehend zu überprüfen, ob sich durch die Anwendung der RStO 12/24 geänderte Dicken ergeben. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich eine Anpassung bzw. Berücksichtigung vor der baulichen Umsetzung. Dies wird jedoch überwiegend nicht der Fall sein. Eine Anpassung bestehender Bauverträge ist nicht zwingend vorzunehmen.

Dieses Einführungsschreiben kann neben dem ARS Nr. 02/2024 des BMDV in Kürze in elektronischer Form im Internet unter

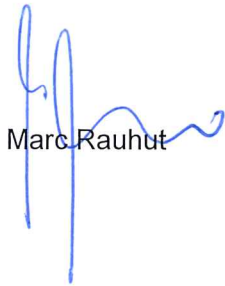
<https://lbm.rlp.de/themen/strassenbau/technisches-regelwerk/aktuelle-rundschreiben/strassenbefestigung>

abgerufen werden.

Da in den regionalen Dienststellen jeweils mehrere Zugriffsrechte auf den FGSV Reader bestehen, wird auf eine zentrale Sammelbestellung papiergebundener Exemplare verzichtet.

Die Einführung dieses ARS ist innerhalb der regionalen Dienststellen des LBM Rheinland-Pfalz sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Marc Rauhut', written over the printed name.

Marc Rauhut

**Verteiler:**

LBM

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach  
Alzeyer Straße 27  
55543 Bad Kreuznach  
[lbm@lbm-badkreuznach.rlp.de](mailto:lbm@lbm-badkreuznach.rlp.de)

Landesbetrieb Mobilität Diez  
Goethestraße 9  
65582 Diez  
[lbm@lbm-diez.rlp.de](mailto:lbm@lbm-diez.rlp.de)

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern  
Morlauerer Straße 20  
67657 Kaiserslautern  
[lbm@lbm-kaiserslautern.rlp.de](mailto:lbm@lbm-kaiserslautern.rlp.de)

Landesbetrieb Mobilität Trier  
Dasbachstraße 15 c  
54292 Trier  
[lbm@lbm-trier.rlp.de](mailto:lbm@lbm-trier.rlp.de)

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz  
Fachgruppe Projektmanagement  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz  
[Axel.Eriksohn@lbm-cochem.rlp.de](mailto:Axel.Eriksohn@lbm-cochem.rlp.de)

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz  
Ravenéstraße 50  
56812 Cochem  
[lbm@lbm-cochem.rlp.de](mailto:lbm@lbm-cochem.rlp.de)

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein  
Brunnenstraße 1  
54568 Gerolstein  
[lbm@lbm-gerolstein.rlp.de](mailto:lbm@lbm-gerolstein.rlp.de)

Landesbetrieb Mobilität Speyer  
St.-Guido-Straße 17  
67346 Speyer  
[lbm@lbm-speyer.rlp.de](mailto:lbm@lbm-speyer.rlp.de)

Landesbetrieb Mobilität Worms  
Schönauer Straße 5  
67547 Worms  
[lbm@lbm-worms.rlp.de](mailto:lbm@lbm-worms.rlp.de)

Baustoffprüfstelle Bingen  
Außerhalb 15 a/b  
55411 Bingen-Gaulsheim  
[bp-bingen@lbm.rlp.de](mailto:bp-bingen@lbm.rlp.de)

Stadtverwaltungen (per E-Mail):

56608 Andernach	55209 Ingelheim
56130 Bad Ems	56108 Lahnstein
67085 Bad Dürkheim	76811 Landau
55529 Bad Kreuznach	56709 Mayen
56155 Bendorf	67409 Neustadt/W.
57508 Betzdorf	56510 Neuwied
55387 Bingen	66933 Pirmasens
67210 Frankenthal	67100 Schifferstadt
67446 Haßloch	67329 Speyer
55707 Idar-Oberstein	66468 Zweibrücken

Kreisfreie Städte (per E-Mail):

67623 Kaiserslautern	55017 Mainz
56013 Koblenz	54216 Trier
67012 Ludwigshafen	67510 Worms

Nachrichtlich (per E-Mail):

Bundesrechnungshof Postfach 12 06 03 53048 Bonn	Rechnungshof Rheinland-Pfalz Postfach 17 69 67327 Speyer
Landkreistag Rheinland-Pfalz Postfach 29 45 55019 Mainz	Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz Postfach 21 25 55011 Mainz
Städtetag Rheinland-Pfalz Postfach 38 26 55028 Mainz	Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz e.V. Max-Hufschmidt-Straße 11 55130 Mainz
Chemisches Technisches Laboratorium Heinrich Hart GmbH Robert-Bosch-Straße 7 56566 Neuwied	sbt - Paul Simon & Partner Ingenieure Am Kenner Haus 13 54344 Kenn
Baucontrol Diplomingenieure Simon • Sax • Nowicki Stromberger Str. 43 55411 Bingen / Rhein	



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

- ausschließlich per E-Mail -

nachrichtlich:  
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

Michael Puschel  
Leiter der Abteilung  
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5254  
Fax +49 228 99-300-807-5254

ref-stb25@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2024**  
**Sachgebiet 04.2: Straßenbefestigungen;**  
**Bemessung, Standardisierung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Ver-  
kehrsflächen, Ausgabe 2012/Fassung 2024 (RStO 12/24)**

- Bezug: 1. ARS Nr. 30/2012 vom 20.12.2012;  
Az.: StB 27/7182.8/3/01852046 (Richtlinien für die Standar-  
disierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012  
(RStO 12))
2. ARS Nr. 27/2020 vom 11.12.2020; Az.: StB 27/7182.8/3-ARS-  
20/27/3426018 (RStO 12-Korrekturen und Ergänzungen)

Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3860853

Datum: Bonn, 30.01.2024

Seite 1 von 4





Seite 2 von 4

## I.

Mit dem im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 30/2012 wurden die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012“ (RStO 12), eingeführt. Im Jahr 2020 wurden mit dem ARS Nr. 27/2020 Korrekturen und Ergänzungen an den RStO 12 bekannt gegeben.

Im Zuge der Anwendung der RStO 12 wurden Erfahrungen gesammelt und in Forschungsprojekten neue und zu aktualisierende Erkenntnisse gewonnen, die Änderungen in der Anwendung der RStO 12 erforderlich machen. Diese Änderungen betreffen im Wesentlichen redaktionelle Klarstellungen und Korrekturen sowie die Aufnahme von dimensionierungsrelevanten Aktualisierungen anderer Regelwerke. Die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012/Fassung 2024 (RStO 12/24) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Autobahn GmbH des Bundes überarbeitet worden.

Gegenüber den RStO 12 werden die folgenden wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen umgesetzt:

- Explizite Hinweise auf die Berücksichtigung nachhaltigen Handelns bei der Dimensionierung von Straßenbefestigungen.
- Aufnahme von bitumendominanten gebundenen Schichten in Kaltbauweise, Asphaltfundationsschichten im Heißeinbau und selbsterhärtenden Tragschichten.
- Tabelle 4: Änderung der Belastungsklasse in der Zeile 1 von Bk3,2 bis Bk10 auf Bk32 bis Bk100. Präzisierung der Verkehrsarten sowie Erweiterung der Tabelle um zwei Zeilen für Verkehrsarten „Pkw-Verkehr einschließlich einem erwarteten Schwerverkehrsanteil (vorrangig im BAB-Netz)“ und „Überfahrbare Gehwege auf BAB-Rastanlagen“.
- Hinweis auf die Bedeutung des Fahrstreifenbreitenfaktors.
- Der Anhang 1 wird als Kapitel 2.7 aufgenommen. Die Bedeutung der Berechnung von B-Zahl ist grundlegend für die Anwendung der RStO und sollte daher in den Textteil aufgenommen werden.
- In der Tafel 1 (Zeile 4, Bk1,0) wird die Dicke der Frostschuttschicht 21 cm gestrichen.





Seite 3 von 4

- In der Tafel 6 wird für den Bau von Rad- und Gehwegen der Mindestverformungsmodul der ungebundenen Trag- oder Frostschuttschicht von 80 MPa auf 100 MPa angehoben, sofern die Befahrung mit Kraftfahrzeugen nicht erfolgen kann.
- Der Anhang 2 „Beispiele“ wird in eine separate Beispielsammlung (FGSV-Nr. 499/1: Beispielsammlung zu den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) ausgelagert.
- Einarbeitung von RStO-relevanten Änderungen, die sich in den Aktualisierungen der Regelwerke ergeben haben.
- Des Weiteren erfolgten redaktionelle Anpassungen.

## II.

Im Zuge von Bundesstraßen bitte ich Bauweisen mit Pflasterdecke auch weiterhin grundsätzlich nicht anzuwenden. Sollen in Ortsdurchfahrten aus städtebaulichen oder anderen Rahmenbedingungen sowie bei Abstellflächen Bauweisen mit Pflasterdecke vorgesehen werden, bitte ich in der Belastungsklasse Bk3,2 nur Bauweisen entsprechend Tafel 3, Zeilen 4 bis 7 vorzusehen.

## III.

Ich gebe die RStO 12 in der Fassung 2024 hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RStO 12 in der Fassung 2024 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden ([ref-stb25@bmdv.bund.de](mailto:ref-stb25@bmdv.bund.de)).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Die RStO 12/24 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.





Seite 4 von 4

IV.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 30/2012 (Bezug 1.) und Nr. 27/2020 (Bezug 2.) hebe ich auf.

Im Auftrag  
Michael Puschel



Beglaubigt:  
  
Tarifbeschäftigte

